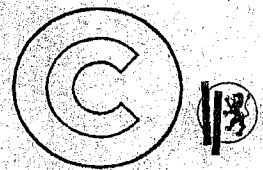


Stadt Chemnitz Geschäftsstelle des Stadtrates	
19. FEB. 2008	
338	10

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	13.02.2008
Nr. <sup>1)</sup> :	5/37/2008

**Anfrage von Stadtratsmitgliedern**

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschöcke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Name, Vorname

Stadt Chemnitz - Dezernat 5					
EINGANG					
21. FEB. 2008					
Reg.-Nr. 476					6
39	41	49	50	51	52

**Frage:****KdU und Energiekostenanstieg**

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden alle tatsächlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung übernommen, wenn sie angemessen sind. Zur Angemessenheit finden Überprüfungen statt, welche zuletzt mit der Informationsvorlage I-43/2006 ausgewertet wurden.

- 1.1 Liegt inzwischen eine Auswertung einer repräsentativen Anzahl von Heizkostenabrechnungen für die Jahr 2005, 2006, 2007 vor?
- 1.2 Wenn ja: Kann diese den Stadtratsfraktionen bzw. Sozialausschussmitgliedern ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden?
- 1.3 Sind auf Grundlage dieser Auswertung die derzeitigen Obergrenzen angemessener Heizungskosten auch nach den bisherigen Energiepreis- und Heizkostenerhöhungen noch angemessen?
- 2.1 In wie vielen Fällen (absolut oder prozentual) wurden von der Stadt Chemnitz Nachzahlungen bzw. die derzeitigen Obergrenzen übersteigende Kosten für Heizkosten in welcher Höhe und nach welchen Kriterien seit 2005 übernommen? (Bitte getrennt für 2005, 2006, 2007 darstellen.)
- 2.2 In wie vielen Fällen (absolut oder prozentual) wurde die Übernahme derartiger Kosten in welcher Höhe und aus welchen Gründen abgelehnt? (Bitte getrennt für 2005, 2006, 2007 darstellen.)

Unterschrift

<sup>1)</sup> wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

## Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie

Gesundheit, Kultur, Sport

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadtrat  
Herrn Volkmar Zschocke

c/o Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz  
Datum 10. März 2008  
Unser(e) Zeichen/Az 50.30.01/bö-pe  
Durchwahl 0371 488-5549  
Auskunft erteilt Frau Böttcher  
Zimmer 216, Sozialamt  
Datum & Zeichen 13. Februar 2008  
Ihres Schreibens s/37/2008  
E-Mail

### Stadtratsanfrage Nr. s/37/2008

Sehr geehrter Herr Zschocke,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. s/37/2008 vom 13. Februar 2008 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Sie hinterfragen, ob und inwieweit seit der letzten Überprüfung der Wirkungen der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz mit der Informationsvorlage I-43/2006 neue Erkenntnisse zur Angemessenheit der Heizungskostenobergrenzen vorliegen.

#### 1.1 Liegt inzwischen eine Auswertung einer repräsentativen Anzahl von Heizkostenabrechnungen für die Jahre 2005, 2006, 2007 vor?

Der Informationsvorlage I-43/2006 lag eine repräsentative Anzahl stichprobenartig untersuchter Bedarfsgemeinschaften zugrunde, bei denen auch Heizkostenabrechnungen für 2005 erfasst worden sind.

Für die Jahre 2006 und 2007 liegt eine solche Auswertung nicht vor.

#### 1.2. Wenn ja: Kann diese den Stadtratsfraktionen bzw. Sozialausschussmitgliedern ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden?

Die Auswertung für das Jahr 2005 wurde den Stadtratsfraktionen bzw. Sozialausschussmitgliedern mit der Informationsvorlage I-43/2006 bereits zur Verfügung gestellt.

#### 1.3 Sind auf Grundlage dieser Auswertung die derzeitigen Obergrenzen angemessener Heizungskosten auch nach den bisherigen Energiepreis- und Heizkostenerhöhungen noch angemessen?

Im Zusammenhang mit der zurückgezogenen Vorlage an den Stadtrat zur Neufassung der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie war zu den bisherigen Wirkungen und Ergebnissen der Richtlinie u. a. festzustellen, dass sich die Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten auch bei den gestiegenen Energiepreisen als ausreichend erwiesen haben.

**2.1 In wie vielen Fällen (absolut oder prozentual) wurden von der Stadt Chemnitz Nachzahlungen bzw. die derzeitigen Obergrenzen übersteigende Kosten für Heizkosten in welcher Höhe und nach welchen Kriterien seit 2005 übernommen (Bitte getrennt für 2005, 2006, 2007 darstellen.)**

Lassen Sie mich zur Beantwortung dieser Frage bitte voranstellen, dass aufgrund der laufenden Rechtsprechung der Sozialgerichte die Richtlinie durch eine Ergänzung der Verwaltung vom 26. September 2007 in Bezug auf Heizungs- und kalte Betriebskosten modifiziert worden ist und nunmehr begründete Abweichungen von den Obergrenzen ausdrücklich zulässt (Anlage).

Danach können für Heizungskosten grundsätzlich auch über den derzeitigen Obergrenzen liegende Nachforderungsbeträge übernommen werden, soweit sie im Einzelfall nicht auf ein konkretes unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen sind. Gleiches gilt für die laufenden Heizungskosten, bei denen Vermieter oder Versorgungsunternehmen aufgrund einer Jahresabrechnung die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen angepasst haben.

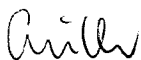
Ungeachtet dessen haben es die Regelungen der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie immer zugelassen, auch über den Obergrenzen liegende Heizungskosten zu übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles gerechtfertigt war.

Mit den zur Verfügung stehenden Softwaresystemen zur Leistungsberechnung nach SGB II (A2LL) werden zwar die Heizungsarten in den Bedarfsgemeinschaften, die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen sowie die mit der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie festgesetzten Obergrenzen hierfür erfasst. Jedoch ist es mit dem Softwaresystem nicht möglich, die von Ihnen gewünschte Aufschlüsselung der Anzahl von Heizungskostennachzahlungen nach Jahresheften für den Zeitraum 2005 – 2007 zu ermitteln.

**2.2 In wie vielen Fällen (absolut oder prozentual) wurde die Übernahme derartiger Kosten in welcher Höhe und aus welchen Gründen abgelehnt (Bitte getrennt für 2005, 2006, 2007 darstellen.)**

Zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten können mit A2LL ebenfalls nicht generiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth  
Bürgermeisterin

**Anlage**

**Ergänzung der Verwaltung  
zur Unterkunft- und Heizungskostenrichtlinie  
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII i. d. F. vom 22.09.2004  
vom 26.09.2007**

**1 Allgemeines**

- (1) Die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie bedarf aufgrund der Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht und das Sächsische Landessozialgericht<sup>1)</sup> zur Sicherstellung rechtsfehlerfreier Verwaltungsentscheidungen der Überarbeitung. Insbesondere sind die Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten einheitlich und unter Verwendung des aktuellen Mietspiegels vom 01.01.2007 vorzunehmen. Ferner sind einheitliche Grenzwerte zur Beurteilung von Neben- und Heizungskosten bedenklich bzw. nicht mehr zulässig.
- (2) Der Entwurf einer Neufassung der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadtverwaltung Chemnitz in der Fassung vom 18.07.2007 bzw. 28.08.2007 wurde den Mitgliedern des Stadtrates Chemnitz vorgelegt. Die Entwürfe sind am 06.09.2007 vom Sozialausschuss einstimmig abgelehnt worden und waren in der darauf folgenden Stadtratssitzung ohne Aussicht auf Erfolg.
- (3) Auf Grund dessen bleibt die Richtlinie in bisheriger Form unverändert in Kraft. Die Ergänzung der Verwaltung zur Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie vom 25.07.2007 tritt außer Kraft.

**2 Angemessene Unterkunfts-kosten**

- (1) Für die Beurteilung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete, sind die Werte nach § 3 Abs. 1 Tabelle 1 und Abs. 2 Tabelle 2 der Richtlinie anzuwenden.
- (2) Werden durch Nachkalkulationen der Betriebskosten (z. B. im Zusammenhang mit den jährlichen Betriebskostenabrechnungen) die Angemessenheitsgrenzen nach § 3 Abs. 1 Tabelle 1 und Abs. 2 Tabelle 2 der Richtlinie überschritten, ist in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Richtlinie wie folgt zu verfahren:
  - a. Prüfung, ob Betriebskostennachzahlung (Überschreitung der bisherigen Kalkulation) auf unwirtschaftliches Verhalten oder fehlerhafte Betriebskostenabrechnung zurückzuführen sind; ist dies zutreffend, wird nach Rundverfügung Nr. 29.01, Nr. 1.1.1 (5), zu verfahren
  - b. Bei korrektem Verhalten bzw. korrekter Abrechnung sind die erhöhten Betriebskosten zu übernehmen, soweit sie 1,50 EUR/m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Ergibt sich nach Übernahme der abgerechneten Betriebskosten eine Überschreitung der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze nach Tabelle 1 bzw. Tabelle 2, so ist davon auszugehen, dass die Grundmiete nicht mehr angemessen ist. Der Leistungsempfänger ist in diesem Fall auf die Überschreitung der Mietobergrenze unter Benennung des übersteigenden Betrages hinzuweisen, verbunden mit der Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten nach dem üblichen Verfahren (§ 2 Abs. 4 der Richtlinie).

Wird die Mietobergrenze überschritten, weil die Betriebskosten mehr als 1,50 EUR/m<sup>2</sup> betragen, ist der Leistungsempfänger ebenfalls auf die Überschreitung der Mietobergrenze unter Benennung des übersteigenden Betrages hinzuweisen, verbunden mit der Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten nach dem üblichen Verfahren (§ 2 Abs. 4 der Richtlinie).

- c. Werden durch den Vermieter die Vorauszahlungsbeträge für die Betriebskosten nach der Abrechnung nicht angemessen angepasst, so ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der monatlichen Bruttokaltmiete ein Zuschlag zuzurechnen, der sich aus der Betriebskostennachforderung geteilt durch die Abrechnungsmonate ergibt.

Die Erhöhung der Betriebskosten um den genannten Zuschlag erfolgt nur zur Prüfung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete; der Zuschlag ist also nicht monatlich mit dem (vom Vermieter nicht erhöhten) Vorauszahlungsbetrag für die Betriebskosten als Bedarf in der Leistungsberechnung zu berücksichtigen.

### **3 Angemessene Heizungskosten**

- (1) Für die Berechnung der angemessenen Heizungskosten, finden die Tabellen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie Anwendung. Bei Überschreitung der Obergrenzen ist durch den Außendienst oder auf anderem Wege unwirtschaftliches Verhalten kritisch zu prüfen (z. B. Verbrauch einer Vergleichswohnung im selben Haus, durchschnittlicher Verbrauch der anderen Mieter nach der Jahresabrechnung o. ä.).
- (2) Soweit Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten nicht vorliegen, werden die Heizungskosten in Höhe der monatlichen Vorauszahlung bzw. in Höhe des Forderungsbetrages aus der Betriebskostenabrechnung übernommen, auch wenn sie über der Obergrenze liegen.

Bei Vorliegen von unwirtschaftlichem Verhalten sind die Heizungskosten bis auf die Obergrenze zu kürzen.

### **4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Hinweise treten zum 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ergänzung der Verwaltung zur Unterkunft- und Heizungskostenrichtlinie vom 25.07.2007 außer Kraft.
- (3) Entscheidungen, die auf der Grundlage der Ergänzung der Verwaltung zur Unterkunft- und Heizungskostenrichtlinie vom 25.07.2007 getroffen worden sind, behalten für den laufenden Bewilligungszeitraum solange ihre Gültigkeit bis der Bewilligungszeitraum ausläuft oder innerhalb des Bewilligungszeitraumes der Hilfeanspruch aus anderem Anlass geändert werden muss.

gez. A. Ehrlich  
A. Ehrlich  
Amtsleiter

Verteiler: ARGE SGB II Chemnitz, Sozialamt, Abt. 50.01 – 50.4